
Politische Gemeinde Amden

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

**Vom Gemeinderat Amden erlassen am 15. November 2005
In Anwendung seit 18. Januar 2006**

(geändert durch den 1. Nachtrag vom 27. November 2008)

Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Amden erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff und 35 der Luftreinhalt-Verordnung (SR 814.318.142.1) als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalt-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Art. 2¹

Aufgaben
des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b. Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c. Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d. Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e. Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f. Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g. Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h. Erlass eines Gebührentarifs.²

Art. 3

Aufgaben der Fach-
stelle für Feuerungs-
kontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b. Kontrolle/Koordination der Service- und Messunternehmen;
- c. Kontrolle der Anlagen, die nicht vom ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieses Reglementes gewartet werden;
- d. Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von Service- und Messunternehmen kontrolliert werden, mit welchem eine Vereinbarung besteht;
- e. Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von Service- und Messunternehmen, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- f. Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemein-

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 27.11.2008

² Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5), Ziff. 50.24.00.06

- derates;
g. Rechnungsführung;
h. Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umweltschutz.

Art. 4

Anforderungen an die
Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des „Fachausweises als Feuerungskontrolleur/in“ sein.

Art. 5

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen
a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinne der LRV durchzuführen.

Bei deren Nichteinhaltung kann der Gemeinderat die Vereinbarung aufheben.

Art. 6

b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister mit Modulabschluss MT2³
- Feuerungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis und Modulabschluss MT2²
- Dipl. Fachmann für Wärme- und Feuerungstechnik
- Abschluss als Servicemonteur, Kaminfeger und in verwandten Berufen mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2²

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit der Vereinbarung geregelt.

Die Service- und Messunternehmen entrichten der Fachstelle für jede erfolgte Messung einen vom Gemeinderat festgesetzten Betrag zur Deckung der administrativen Aufwendungen.

Art. 6^{bis4}

b) Voraussetzungen

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

³ Modulabschlüsse der Schweiz. Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure sind:

- AT1: Anlagentechnik
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik
- MT2: Messtechnik gemäss den BUWAL-Messempfehlungen Feuerungen

Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige „BUWAL-Messprüfung“
⁴ eingefügt durch Nachtrag vom 27.11.2008

- a. Feuerungskontrolleur/in mit eidgenössischem Fachausweis (FK)
- b. Eidgenössische diplomierter Kaminfegermeister
- c. Gelernter Kaminfegermeister mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis

Art. 7⁵

Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom 9. Dezember 1986 wird aufgehoben.

Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Rechtserlass männliche Sprachformen verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am 15. November 2005

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindepräsident
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 21. November 2005

bis 20. Dezember 2005

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 18. Januar 2006

Für das Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz:

schutz:

Dr. H. Felber

1. Nachtrag vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

⁵ abgeändert durch Nachtrag vom 27.11.2008

St. Gallen, 20.03.2009

Für das Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz
und Energie
lic. iur. Rainer Benz
